

und sich von dergleichen fremde Gerichtern nicht abfordern, sondern in die Acht und Aberacht rechten, erklären, und erkennen lassen würden, dieselben sollen ohne einzige Nachsicht oder Nachlaß, so oft es geschieht, jedesmal um 10 Pf. Pfennig¹⁾ abgestraft werden.

Neuntens, weisen der Untertan und Landmann von den Landstreifern, Reßleren, Spengleren und andern liederlichen Bettler und Diebsgesind immerfort und gar zu sehr beschwert, und geplagt werden und so zu sagen nichts weder auf den Bäumen noch in den Feldern sicher ist, als gebiethen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der gnädigt gebietende Landesfürst und Herr, daß man dergleichen Leute gar nicht beherbergen, sondern sie in die Tasern oder Wirthshäuser weisen solle, jedoch so, daß ein solcher Tasernwirth sie nicht länger als eine Nacht beherbergen solle. Denen übrigen wahrhaft Armen und kranken Leuten aber soll Männiglichen das Christliche Werk der Barmherzigkeit mitzuteilen, und auszuüben erlaubt seyn, jedoch aber sollen auch diese nicht länger, als eine Nacht ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit beherbergt werden dürfen.

Zehendens solle sich Mäniglichen des Wassers mit Fischen und Krebsen in den Fischbächen und Brunnen flüssen vom Ursprung bis an die Rheinstränge, auch in all andern Nebengräben, so Fische, oder Krebse inhaben bey Höchster Landesfürstlicher Ungnad und empfindlichster Strafe zu enthalten, und zu entmüßigen gleich wie dann.

Elfstens alles Schießen in Hölzern und Auen bei ermeldter hoher Ungnad, und empfindlicher Strafe verboten, es ist auch der Höchstlandesfürstliche Ernstgemessenste Auftrag und Befehl wegen der Herstellung einer Schosse²⁾, und weggeldmäßigen Land, und Commercial- Strafe ohnehin sattjam und zu genügen bekannt, jedoch aber will man eine jämmentliche Landschaft der untern Herrschaft Schellenberg an die Landesfürstl. Höchste Verordnung mit denen

1) 1614 nur 3 Pfund Pfennig. Dies ist umso beachtenswerter, als die früher in dieser Urkunde genannten Bußen in der Höhe mit jener von 1611 übereinstimmen. Siedurch sollte offenbar der im 18. Jahrhundert verhältnismäßig häufigen Inanspruchnahme des Landgerichtes in Kantweil nachdrücklicher entgegen gewirkt werden.

2) - Chauffee.